

Leiter und die Hauptingenieure werden auf Vorschlag des Leiters des Entwurfsbüros durch den Leiter der Hauptverwaltung des Straßenwesens im Ministerium für Verkehrswesen ernannt und abberufen. Der Einstellungsvertrag mit dem Leiter des Entwurfsbüros wird von dem Leiter der Hauptverwaltung des Straßenwesens namens des Entwurfsbüros abgeschlossen. Die Einstellungsverträge mit den übrigen Mitarbeitern schließt der Leiter des Entwurfsbüros.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter des Entwurfsbüros werden vom Leiter eingestellt und entlassen.

(3) Der Leiter des Entwurfsbüros trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen der Nomenklatur des Ministeriums für Verkehrswesen.

§ 8

Änderung und Aufhebung des Statuts

Änderungen dieses Statuts sowie seine Aufhebung erfolgen durch das Ministerium für Verkehrswesen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1955

Ministerium für Verkehrswesen

I. V.: S z c z e p e c k i
Staatssekretär

Anordnung über das Statut der volkseigenen Betriebe im Wirtschaftszweig Kraftverkehr.

Vom 11. August 1955

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 287) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — für die volkseigenen Betriebe im Wirtschaftszweig Kraftverkehr folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung der Betriebe

(1) Die volkseigenen Betriebe im Wirtschaftszweig Kraftverkehr sind nach § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums.

(2) Die zentralgeleiteten Betriebe des Wirtschaftszweiges Kraftverkehr sind dem Ministerium für Verkehrswesen — Hauptverwaltung Kraftverkehr — unterstellt.

(3) Alle übrigen Betriebe des Wirtschaftszweiges Kraftverkehr unterstehen den Bezirksdirektionen für Kraftverkehr bei den Räten der Bezirke.

5 2

Name und Sitz der Betriebe

(1) Die volkseigenen Betriebe des Wirtschaftszweiges Kraftverkehr führen im Rechtsverkehr den ihnen verliehenen Namen.

(2) Der Name des Betriebes beginnt mit der **Kurzbezeichnung** VEB, die Bestandteil des Namens ist.

(3) Der Sitz des Betriebes befindet sich an dem aus dem Namen ersichtlichen Ort.

§ 3

Aufgaben der Betriebe

(1) Die volkseigenen Betriebe des Wirtschaftszweiges Kraftverkehr bilden einen wichtigen Bestandteil der ökonomischen Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik und haben bei deren Festigung insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- 1; Transport von Gütern und Beförderung von Personen, mit Kraftfahrzeugen (volkseigene Kraftverkehrsbetriebe);
2. Ausführung von Kraftfahrzeuginstandsetzungen (volkseigene Kraftfahrzeuginstandsetzungsbetriebe);
3. Ausübung speditioneller Tätigkeiten einschließlich der bahnamtlichen Rollfuhrfähigkeit, Abwicklung der Sammelladungs-, Möbel- und Schwertransporte, Unterhaltung von LKW-Meldestellen zur Auslastung von Kraftfahrzeugen und Lagerung von Gütern aller Art (volkseigene Speditionsbetriebe).

(2) Die Betriebe planen und wirtschaften selbständig und redinen in eigener Verantwortung ab. Sie stellen ihren Plan auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes auf und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

§ 4

Leitung der Betriebe

(1) Der Betriebsleiter leitet den Betrieb nach dem Grundsatz der persönlichen Verantwortung und der Einzeileitung unter aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes.

(2) Die Ernennung und Abberufung des Betriebsleiters erfolgt bei zentralgeleiteten Betrieben durch den Minister für Verkehrswesen, bei den anderen Betrieben durch den Leiter der Bezirksdirektion für Kraftverkehr nach Bestätigung durch den Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes.

(3) Der Betriebsleiter ist bei seinen Entscheidungen an den Plan des Betriebes und an die Weisungen der dem Betrieb übergeordneten staatlichen Organe gebunden.